

Siedlervereinigung Erlangen-Buckenhof e.V.

SATZUNG

der Siedlervereinigung Erlangen-Buckenhof e.V.,
Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen
„Siedlervereinigung Erlangen - Buckenhof e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 91052 Erlangen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer VR:21574 eingetragen.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., Bezirksverband Mittelfranken e.V. und erkennt deren Satzungen an.
- 6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2 Personenkreis

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum Interessierte sind, sowie Alle, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.

Das Einzugsgebiet ist im Schwerpunkt Erlangen-Ost und die Gemeinde Buckenhof. Ebenso zugelassen sind Personen, deren Wohnsitz und / oder zu versichernde Objekte außerhalb des o.g. Einzugsgebietes liegen; dies stellt jedoch die Ausnahme dar.

§ 3 Zweck

- 1)** Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt:
 - a)** die Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
 - b)** die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - c)** die Förderung des Umweltschutzes
 - d)** die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Bezirksebene
 - e)** die Förderung der Verbraucherberatung
 - f)** Förderung der sozialen Kontakte und der Nachbarschaftshilfe
 - g)** Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen rund um die Familie, Haus und Garten.

- 2)** Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnittes I, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Zweck wird erreicht durch:

- a)** Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Obst- und Gartenbaus
- b)** Ausbildung und Vermittlung von örtlichen Fachwarten und Gartenberatern

- c) Veranstaltung von sachbezogenen Vorträgen/Seminaren und Filmvorführungen
- d) Beschaffung/Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, von Düngemitteln und sonstigem Siedlerbedarf, wie Öl und Strom
- e) Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen
- f) Beschaffung/Bereitstellung und Verleihung von Geräten/Gegenständen für Garten- und Heimwerkertätigkeiten
- g) Vermittlung von Auskünften/Beratungen in Rechtsfragen, Abgaben-/Steuerrecht und Versicherungsschutz rund um die Familie, Haus und Garten
- h) Fahrten/Exkursionen zu Fachausstellungen
- i) Organisation von Veranstaltungen/Zusammenkünften zur Pflege/Belebung der sozialen Kontakte und Nachbarschaftshilfe. Im Fokus stehen dabei Familien mit Kindern und ältere, alleinstehende Mitglieder
- j) Monatliche Information der Mitglieder über die aktuellen Geschehnisse im Verein und der geplanten Aktivitäten.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede der in § 2 näher bezeichneten Person werden, soweit diese voll geschäftsfähig ist. Hat das Mitglied einen Lebenspartner, so ist dieser gleichberechtigt, sofern keine anderslautende Erklärung vorliegt. Die Lebenspartner haben ein gemeinsames Stimmrecht, das von beiden ausgeübt werden kann.
- 2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfalle kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Behörden, Körperschaften, Unternehmen und Einzelpersonen, die die Interessen des Vereins fördern, können die „Fördernde Mitgliedschaft“ erwerben. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Ausschluss oder Tod. Stirbt bei Lebenspartnern das Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Lebenspartner über; dies geschieht durch Umschreibung. Mit der Umschreibung bleibt der Versicherungsschutz lückenlos erhalten. Stirbt der überlebende Lebenspartner, bedeutet dies die Beendigung der Mitgliedschaft. Der Versicherungsschutz erlischt nach drei Monaten. Ist die Mitgliedschaft durch Tod erloschen, können die Hinterbliebenen Mitglieder werden; wenn dies innerhalb von drei Monaten erfolgt, ist ein lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet. § 4, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer viermonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Vorstand bestätigt innerhalb von 14 Tagen den Austritt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist, oder die Interessen des Vereins trotz schriftlicher Ermahnung schädigt. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides ein Einspruch möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bei einem Einspruch gilt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht beendet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Revisoren

§ 8 Vorstand

1) In den Vorstand können ordentliche Mitglieder des Vereins und/oder deren Lebenspartner gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- den Vorsitzenden (mindestens zwei und maximal drei Vorsitzende)
- der/dem Kassierer(in)
- der/dem Schriftführer(in)

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Beisitzer berufen bzw. abberufen.

2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Alle Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

Das Vertretungsrecht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte von mehr als 1.000 Euro (eintausend) bis 5.000 Euro (fünftausend) ein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist. Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000 Euro (fünftausend) bedürfen einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Wird die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder überschritten, bleiben diese im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4) Mindestens vierteljährlich, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen, ist durch die Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einzu-berufen. Die Einberufung hat schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form zu erfolgen, z.B. kann der Termin für die nächste Vorstandssitzung auch in einer Vorstandssitzung festgelegt werden. Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Revisoren können von den Vorsitzenden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Verdienstaufschlag und Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen. Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ende der Wahlperiode für die es gewählt wurde, oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Mit dem Ausscheiden sind jegliches Vereinseigentum und alle Unterlagen binnen einer Frist von 2 Wochen dem Verein bzw. dem neu gewählten Vorstand zu übergeben.

7) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die nächsten 4 Jahre die Delegierten/Kandidaten für den Bezirksverbandstag.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr, oder, wenn dies ein Drittel aller ordentlicher Mitglieder schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss nicht persönlich adressiert sein.

2) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Beschlussfassung der Versammlung vorzulegen.

3) Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können auch dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Dies gilt auch für Anträge, die im Verlaufe der Versammlung gestellt werden.

4) Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Genehmigung des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts
- Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
- Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes
- Bestimmung der Delegierten/Kandidaten für den Bezirkstag
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages

- 5) Eine ordentlich einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand, oder wenn dies ein Drittel (1/3) aller Mitglieder fordert, einberufen werden. Zu beachten sind die Bestimmungen des § 9, Abs. 1 bis 3 und 5, sie gelten sinngemäß.

§ 11 Beitragspflicht

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil für den Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. und dem Beitragsanteil für die örtliche Gemeinschaft.

Der Verein ist bestrebt, dass möglichst viele Mitglieder sich am maschinellen Bankeinzugsverfahren beteiligen.

Die Beträge für fördernde Mitglieder liegen in deren Ermessen, als Untergrenze gilt die Hälfte der Beiträge für Ordentliche Mitglieder.

- 2) Der Beitrag wird in der Regel für das jeweilige Geschäftsjahr erhoben. Jedes Mitglied wird gebeten, dem Kassierer seine Bankverbindung mitzuteilen und evtl. Änderungen derselben unverzüglich zu melden. Bei Versäumnis sind die dadurch anfallenden Gebühren vom Verursacher zu tragen. Der Abbuchungsbeleg gilt als Nachweis für die ordnungsgemäße Beitragsleistung. Die Beiträge werden im Abbuchungsfalle spätestens bis Februar eines Jahres per Lastschrift

eingezogen, bzw. sind per Überweisung oder Bareinzahlung zu begleichen.

3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Revisoren/Prüfung

Die Revisoren sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Es sind 3 Revisoren zu wählen; die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die ordnungsgemäße Führung der Bücher ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch mindestens 2 Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Der Vorstand hat hierzu jede notwendige Auskunft zu erteilen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert bereitzustellen.

Bei der Prüfung der buchungstechnischen Korrektheit hat die Revision darauf zu achten, dass bei den Ausgaben und Einnahmen zugunsten der Siedlergemeinschaft sparsam gewirtschaftet wurde.

In steuerrechtlicher Hinsicht hat die Revision nur zu prüfen, ob die Steuererklärungen fristgerecht beim Finanzamt eingereicht wurden. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Steuererklärung obliegt dem Finanzamt.

§ 13 Beschlussfassung und Niederschrift

1) Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Aktives Wahlrecht steht den Mitgliedern zu, die volljährig sind. Gleiches gilt für das „Passive Wahlrecht“ (z.B. Kandidatur zum Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer). Um Mitgliedern bei Verhinderung die Möglichkeit zu geben, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, kann das Stimmrecht auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied per Vollmacht übertragen werden.

Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder per Vollmacht vertreten. Die Vollmacht ist eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu geben.

- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 9, Abs. 3 und § 14, Abs.1 und 2, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einer/einem Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Ebenso sind durch die Revisoren Niederschriften über die vorgenommene Prüfung zu fertigen, die der Hauptversammlung bekanntzugeben sind.

§ 14 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel (1/3) aller Vereinsmitglieder. Diese Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, in der über diese Anträge entschieden wird.
- 2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der in § 3 genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an die Stadt Erlangen und zu 1/3 an die Gemeinde Buckenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Vor der

Durchführung des Beschlusses ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied

- 1) Die Mitgliederversammlung kann eine/einen verdiente(n), scheidende(n) Vorsitzende(n) für außerordentliches Engagement zur (zum) Ehrenvorsitzenden ernennen. Aufgaben und Pflichten im Sinne der Vereinsführung sind damit nicht verbunden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann ein verdientes, lang- jähriges Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§15a Sonstige Bestimmungen

Sonstige Bestimmungen sind nicht getroffen. Für hier nicht geregelte Bestimmungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine der Bestimmungen gesetzlich unzulässig sein, so tritt an deren Stelle die zulässige Regelung, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommt, ohne dass die übrige Satzung dadurch ungültig wird. Ist dies nicht möglich, so ist diese Bestimmung ungültig, ebenfalls mit der Maßgabe, dass nur die entsprechende Bestimmung und nicht die ganze Satzung ungültig wird.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 17. November 2001 beschlossen, am 9. März 2002, am 4. März 2006 und am 14. März 2009 neu gefasst. Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.